

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Röchling LERIPA Papertech GmbH & Co. KG, Röchlingstraße 1, A-4151 Oepping/Austria

(Stand: August 2015)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

Vorliegende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Sie gelten ferner für die Anbahnung, den Abschluss sowie die Abwicklung aller - auch künftiger - Geschäfte mit dem Abnehmer. Entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Abnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Abnehmers Lieferungen oder Leistungen an den Abnehmer vorbehaltlos ausführen.

II. Schriftform

Soweit diese Bedingungen schriftliche Erklärungen voraussetzen, genügen im Rahmen der Verkehrsüblichkeit auch Telefax, EDV-Ausdrucke oder elektronische Erklärungen dieser Form.

III. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsbindungen entstehen erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Abnehmer. Unsere Außendienstmitarbeiter sind lediglich zur Anbahnung, nicht zum Abschluss von Verträgen legitimiert.

IV. Fristen für Lieferung; Teillieferung, Lieferverzug; Gefahrübergang

(1) Lieferzeiten werden in der Auftragsbestätigung in Wochenterminen angegeben; sie sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich zusagen. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Abnehmer zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Abnehmer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen.

(2) Beruht die Nichteinhaltung der Fristen auf höherer Gewalt, auf Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(3) Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(4) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Bei Lieferung einer Vielzahl vertretbarer Sachen (Gattungsware, insbesondere Kleinteile) sind wir berechtigt, bis zu 10 v.H. von der bedungenen Menge abzuweichen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so sind uns jeweils angemessene Fertigungsfristen vom Zeitpunkt des Abrufs an einzuräumen.

(5) Wir kommen mit der Lieferung oder Leistung nur dann in Verzug, wenn die Lieferung oder Leistung fällig und eine ausdrückliche schriftli-

che Mahnung erfolgt ist. Kommen wir mit der Lieferung oder Leistung in Verzug und erwächst dem Abnehmer hieraus ein Schaden, kann er, unser Verschulden und unsere grobe Fahrlässigkeit vorausgesetzt, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den in Verzug befindlichen Teil der Lieferungen und Leistungen verlangen.

(6) Über die im Absatz 5 zugestandenene Schadenersatzansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung oder statt der Lieferung oder Leistung, bestehen nicht. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden (z.B. Betriebsausfall oder Verdienstentgang, etc.) ferner für alle Arten von mittelbaren Schäden, ist somit zur Gänze ausgeschlossen. Für jegliche Schadenersatzansprüche, einschließlich jener nach § 933 a ABGB gilt, dass der Beweis eines Verschuldens unsererseits vom Abnehmer zu erbringen ist.

(7) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergutes oder einer uns zur werkvertraglichen Bearbeitung (Veredelung) anvertrauten Ware geht - auch wenn der Transport durch uns oder durch von uns beauftragte Spediteure erfolgt - mit dem Verlassen unseres Betriebes in Röchlingstraße 1, 4151 Oepping auf den Adressaten über.

V. Preise, Preisfälligkeit, Transportkosten, Zahlungsmodalitäten

(1) Der Kaufpreis oder Werklohn wird in unserer Auftragsbestäti-

gung niedergelegt; bei Inlandsge-
schäften kommt stets - auch wenn
dies in der Auftragsbestätigung über-
sehen wurde - die gesetzliche Um-
satzsteuer hinzu. Erhöhen sich au-
ßerhalb einer Frist von 4 Monaten ab
Vertragsabschluß, aber vor Vertrags-
abwicklung gesetzliche Abgaben oder
Gebühren, die den Warenverkehr
belasten oder Werkleistungen verteu-
ern (insbesondere Umsatzsteuer,
Zölle, Ausgleichsbeträge, Währung,
Frachtgebühren) oder Tariflöhne, so
sind wir zu einer Preiserhöhung um
die von uns nachzuweisenden kalku-
latorischen Mehrkosten befugt; das
Gleiche gilt für den Bezug notwendiger
Vormaterialien bei Verträgen,
deren Abwicklung oder Teilabwicklung
erst 7 Monate nach Vertragsabschluß
vorgesehen ist.

(2) Lieferungen und Leistungen
sind binnen 30 Tagen ohne Abzug ab
Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
Ab Fälligkeitstag werden ohne Mah-
nung Zinsen in Höhe der von uns
bezahlten Zinsen für Kontokorrentkre-
dite, zumindest jedoch 12% verrech-
net. Bei Verzug sind überdies alle
Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten
zu ersetzen, und zwar auch jene für
aussergerichtliche Betreibungsschrit-
te. Für den Verzugsfall erkennt der
Käufer schon jetzt seine diesbezügliche
Zahlungspflicht dem Grunde und
der Höhe nach an. Die Geltendma-
chung weiterer Verzugssschäden bleibt
vorbehalten. Lohnveredelungsges-
chäfte und Reparaturarbeiten sind
nach Rechnungslegung ohne Skonto-
gewährung sofort fällig - ausser es
erfolgt eine ausdrückliche schriftliche
Vereinbarung. Skonto Bezüge werden
nur gewährt, wenn dies ausdrücklich
schriftlich vereinbart wurde und die
gesamte Rechnungssumme ohne
jeden sonstigen Abzug innerhalb der
vereinbarten Skontofrist auf unser
Konto eingelangt ist. Dies gilt auch,
wenn vom Abnehmer Teilzahlungen
geleistet oder Abzüge wegen Reklama-
tionen oder ähnlichen Rechnungs-
abstrichen behauptet oder vorge-
nommen werden. Bei Aufrechnung
kann keine Skontoverrechnung erfol-
gen.

(3) In unseren Preisen sind -
sofern nicht Lieferung frei Abnehmer
vereinbart - Transportkosten und -
versicherung des Beförderungsgutes,

die zu Lasten des Abnehmers gehen,
nicht enthalten. Mangels besonderer
Weisung bleibt uns die Wahl des
Transportmittels überlassen. Wir
versichern das Transportgut nur auf
entsprechenden Wunsch des Abneh-
mers auf seine Kosten.

(4) Wechsel werden nur auf-
grund besonderer Vereinbarung,
Schecks vorbehaltlich ihrer Honorie-
rung erfüllungshalber entgegenge-
nommen. Alle Wechsel- und Dis-
kontspesen gehen zu Lasten des
Abnehmers. Wir haften - außer bei
grober Fahrlässigkeit - nicht für ver-
zögerte Präsentation von Wechseln
oder Schecks.

VI. Beschaffenheitsangaben, Beratung, Materialerprobung

(1) Besondere Eigenschaften
unserer Lieferung oder Leistung wer-
den von uns nur auf ausdrücklichen
Kundenwunsch hin zugesagt und sind
von uns nur dann garantiert, wenn wir
dies in unserer Auftragsbestätigung
ausdrücklich erwähnt haben. Bezug-
nahmen auf technische Produktbe-
schreibungen, Materialkennwerte,
DIN-Vorschriften, Ö-Normen, Ver-
kaufsprospekte und ähnliches sind
keine Garantie der dort genannten
Eigenschaften.

(2) Die Prüfung der Eignung des
Liefer- oder Veredelungsgutes für den
eigenen betrieblichen Einsatz- oder
Weiterverarbeitungszweck sowie die
Güteauswahl obliegt allein dem Ab-
nehmer. Jegliche Beratung oder Emp-
fehlung durch uns geschehen unter
Ausschluss jeglicher Haftung; wir
übernehmen insoweit keine vertragli-
chen Beratungspflichten.

(3) Ist vertraglich die Beigabe
einer chemischen Analyse oder tech-
nisch-physikalischer Daten einer
Materialerprobung bedungen, so
stehen wir für deren Zuverlässigkeit
nur nach den Untersuchungsmö-
glichkeiten unseres Betriebslabors
ein.

VII. Rückpflichten, Sachmängel, Rückgriffsansprüche, Rücktritt, Schadenersatz

(1) Der Abnehmer wird nach
Eintreffen des Liefergutes oder der

von uns bearbeiteten Ware diese im
handelsüblichen Umfang untersuchen
und Sach- oder Bearbeitungsmängel
unverzüglich - spätestens binnen 8
Arbeitstagen - schriftlich rügen. Ver-
deckte Mängel sind spätestens 8
Arbeitstage nach der Entdeckung des
Fehlers zu rügen. Auf unser Verlan-
gen wird der Abnehmer die Untersu-
chung gerügter Sachen gestatten und
bis zur Entscheidung über Anerken-
nung/Ablehnung der Rüge keine
Veränderungen an ihnen durch Wei-
terverarbeitung, Einbau oder sonstige
betriebliche Verwendung vornehmen.
Bei schuldhafter Verletzung dieser
Abnehmerpflicht entfallen jegliche
Mängelansprüche.

(2) Für Sachmängel, die bereits
im Zeitpunkt des Gefahrübergangs
vorlagen, haften wir wie folgt:

a) Sämtliche Gewährleistungs-
und Schadenersatzansprüche müssen
binnen 12 Monaten ab Ablieferung der
Sache bei sonstigem Verfall gericht-
lich geltend gemacht werden. Die
Untersuchungs- und Rügepflicht des
Abnehmers im Sinne des § 377 UGB
bleibt davon unberührt.

b) Zunächst ist uns Gelegenheit zur
Nacherfüllung nach unserer Wahl
innerhalb angemessener Frist zu
gewähren. Schlägt die Nacherfüllung
fehl, kann der Abnehmer - unbeschadet
etwaiger Schadenersatzansprüche -
vom Vertrag zurücktreten oder die
Vergütung mindern.

c) Mängelansprüche bestehen nicht
bei nur unerheblicher Abweichung von
der vereinbarten Beschaffenheit, bei
nur unerheblicher Beeinträchtigung
der Brauchbarkeit, bei natürlicher
Abnutzung oder Schäden, die nach
dem Gefahrübergang infolge fehler-
hafter oder nachlässiger Behandlung,
übermäßiger Beanspruchung, unge-
eigneter Betriebsmittel, mangelhafter
Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrun-
des oder die aufgrund besonderer
äußerer Einflüsse entstehen, die nach
dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
Werden vom Abnehmer oder von
Dritten unsachgemäß Änderungen
oder Instandsetzungsarbeiten vorge-
nommen, so bestehen für diese und
die daraus entstehenden Folgen
ebenfalls keine Mängelansprüche.

d) Ansprüche des Abnehmers
wegen der zum Zweck der Nacherfül-

lung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Abnehmers verbracht worden ist.

e) Leripa haftet grundsätzlich nicht für Regressansprüche des Abnehmers wegen dessen erfolgter Inanspruchnahme aus Gewährleistung und Schadensersatz im Zusammenhang mit LERIPA-Produkten bzw. Leistungen. Insbesondere sind Regressansprüche nach § 933 b ABGB ausgeschlossen. Insoweit dieser Regressausschluss im Einzelfall unwirksam sein sollte, gilt dessen ungeachtet, dass Regressansprüche nur bei vorheriger Einhaltung der handelsgesetzlichen Rügepflicht (§ 377 UBG) erhoben werden können.

3. Im Falle des Rücktritts durch den Abnehmer hat dieser Wertersatz auch bei Verschlechterung des Liefergegenstandes durch vertragsgemäßen Gebrauch zu leisten.

4. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Artikel IX. (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VII. geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

(1) Sofern nicht anders vereinbart, sind wir nur verpflichtet, die Lieferung oder Leistung im Lande des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch eine von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferung oder Leistung gegen den Abnehmer berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Abnehmer innerhalb der in Artikel VI. Nr. 2 a bestimmten Frist wie folgt:

a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies uns zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen dem Abnehmer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Artikel IX.

c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Abnehmer uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Abnehmer die Nutzung der Lieferung oder Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Abnehmers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Abnehmers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung oder Leistung vom Abnehmer verändert und zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nummer (1) a) geregelten Ansprüche des Abnehmers im übrigen die Bestimmungen des Artikels VII. Nr. (2) b) und d) entsprechend.

(5) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Artikels VII. entsprechend.

(6) Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel VIII. geregelten Ansprüche des Abnehmers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen

wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Abnehmers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit dem Abnehmer nach diesem Artikel IX. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Artikel VII. Nr. (2) a). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unserer (auch früher oder nachfolgenden Geschäften entstammenden) Kaufpreis- oder Werklohnforderungen gegen den Abnehmer sowie etwaiger Nebenforderungen (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen) unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für noch nicht fällige oder gestundete Forderungen sowie Forderungen, die wir aus anderem Rechtsgrund als Kauf-, Werklieferungs-, Werkvertrag gegen den Ab-

nehmer, insbesondere bei Ersetzung vorgenannter Forderungen durch abstrakte Wechsel- oder Scheckforderungen besitzen oder erwerben. Der Abnehmer ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr, insbesondere zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung bis zum Widerruf durch uns berechtigt.

(2) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware beim Abnehmer erfolgt für uns, ohne dass dem Abnehmer deswegen Werklohnansprüche gegen uns erwachsen. Entstehen durch Zusammenfügen der Vorbehaltsware mit Teilen, die nicht unserem Eigentum unterliegen, eine neue Sache oder Sachgesamtheit, so erwerben wir im Verhältnis unseres Rechnungswertes für die Vorbehaltsgegenstände zum Herstellungs- oder Einkaufswert der fremden Teile eine Miteigentumsquote hieran.

(3) Die aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegenüber dem Zweitabnehmer tritt der Abnehmer im voraus - bei Miteigentumsware anteilig im Wertverhältnis des Absatz (2) Satz 2 - an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Hat die Vorbehaltsware beim Abnehmer durch Bearbeitung oder sonstige Veredelungsmaßnahmen eine Wertsteigerung erfahren, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Betrag unseres Rechnungswertes zuzüglich 10 v.H. hiervon. Die nicht abgetretenen Forderungsteile wird der Abnehmer nicht zu unserem Nachteil geltend machen. Der Abnehmer bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Einziehung der an uns vorausab-

getretenen Forderungen ermächtigt, vorbehaltlich eines jederzeit und begründungslos möglichen Widerrufs dieser Einziehungsbefugnis oder einer Anzeige der Abtretung beim Zweitabnehmer durch uns. Hat der Abnehmer zugunsten Dritter (insbesondere kreditgebender Banken) die Forderungen aus dem Weiterverkauf von Vorbehalts- (Miteigentums-) ware zeitlich früher als an uns vorausabgetreten, so gilt dies nicht als Veräußerung im normalen Geschäftsverkehr.

(4) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware oder der aus ihrer Weiterveräußerung entstehenden, an uns vorausabgetretenen Forderungen (Forderungsteile) durch Dritte, wird uns der Abnehmer unverzüglich verständigen. Der Abnehmer wird auf Verlangen das Betreten seiner Geschäftsräume zur Feststellung, Kennzeichnung, gesonderten Lagerung oder Wegschaffen von Vorbehaltsware gestatten. Der Abnehmer verpflichtet sich, uns die zur Geltendmachung vorausabgetretener Forderungen gegen Zweitabnehmer erforderlichen Aufschlüsse zu geben und die hierzu benötigten Beweisurkunden aus seinen Geschäftsbelegen in Ablichtung zur Verfügung zu stellen.

(5) Soweit unsere Rechte aus einfachem oder verlängertem Eigentumsvorbehalt in Verbindung mit etwa anderen vom Abnehmer uns eingeräumten dinglichen Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung wertmäßig um mehr als 10 v.H. überschreiten, werden wir auf Verlangen des Abnehmers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

XI. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung gegenüber unseren Zahlungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Abnehmers handelt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Abnehmer nicht zu wegen Gegenansprüchen aus einem anderen als dem konkreten Vertragsverhältnis.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Linz, Oberösterreich festgelegt.

(3) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für Verbrauchergeschäfte, insoweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Anderes vorsehen.